



# **A**MTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

Nr. 26 vom 28.11.2016

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG); Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest- Verordnung); Vollzug der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV);</b>	<b>2</b>
<b>Haushaltssatzung des Schulverbandes Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2016</b>	<b>3</b>
<b>Verordnung über den Schutz der „Eiche bei der Sandoase in Bruck“ auf dem Gebiet des Marktes Bruck i.d.Opf. ( Landkreis Schwandorf ) als Naturdenkmal</b>	<b>4</b>

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG);  
Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-  
Verordnung); Vollzug der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV);**

Im Rahmen des aktuellen Geflügelpestgeschehens bei Wildvögeln in Bayern lassen die aktuellen Befunde befürchten, dass es sich in Bayern nicht nur um ein lokal begrenztes Geschehen an den größeren südbayerischen Seen handelt.

Daher erlässt das Landratsamt Schwandorf aufgrund von § 38 Abs.11 i.V.m § 6 Abs.1 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) i.V.m. § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S.1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) folgende

**Allgemeinverfügung:**

I.

Auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Schwandorf wird die Durchführung von Märkten, Ausstellungen, Börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art für **Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten** ab sofort **verboten**.

II.

Der **sofortige Vollzug** der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III.

**Kosten** werden nicht erhoben.

IV.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und gilt bis auf Widerruf.

Landratsamt Schwandorf  
Schwandorf, 28.11.2016  
Thomas Ebeling  
Landrat

**Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 21.11.2016 über die Aufstallungspflicht von Geflügel, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 vom 22.11.2016, bleibt durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung unberührt.
2. Nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 Geflügelpest-Verordnung gilt diese Allgemeinverfügung für Ausstellungen, Märkte, Börsen und ähnlichen Veranstaltungen mit Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln sowie für gehaltene Vögel anderer Art (wie Tauben und Ziervögel).
3. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten in dem Dienstgebäude eingesehen werden:  
-Im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Aushang im Eingangsbereich,  
-im Landratsamt Schwandorf, Amt für Verbraucherschutz, Sicherheits-

angelegenheiten, Gewerbe- und Veterinärwesen, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmernummer E 33

sowie

-im Internet unter [www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de) in der Rubrik „Unser Landkreis“ unter „Amtsblatt für den Landkreis“.

4. Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass der Allgemeinverfügung auch dann zu folgen ist, wenn er mit Klage angefochten wird.

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2016

### I.

Aufgrund des § 3 der Verbandssatzung vom 25.11.2014, des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. m. Art 40 KommZG, sowie Art. 63 ff der GO hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Schmidgaden in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.11.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. m. Art 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 259.300,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 33.700,00 €

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes

umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 229.760,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

b) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 1. Oktober 2015) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2015 von insgesamt 64 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt 3.590,00 €

im Vermögenshaushalt 0,00 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 22.11.2016, Az. 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Schmidgaden, Schwarzenfelder Weg 9, während der Dienststunden, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schmidgaden, den 23.11.2016  
Schulverband Schmidgaden  
Deichl  
Schulverbandsvorsitzender

## **Verordnung über den Schutz der „Eiche bei der Sandoase in Bruck“ auf dem Gebiet des Marktes Bruck i.d.Opf. ( Landkreis Schwandorf ) als Naturdenkmal**

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege ( Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG ) vom 29. Juli 2009 ( BGBl. I, S. 2542 ), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) ( BayRS 791-1-UG ), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82), geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl. Nr. 4/2015 S. 73) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

### § 1 Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Flurnummer 943/0 der Gemarkung Bruck vorhandene Eiche wird als Naturdenkmal geschützt. Mitgeschützt wird der Kronentraufbereich des Baumes, soweit sich dieser Bereich auf die Rasenfläche um den Baum erstreckt. Die Verkehrsflächen sind davon ausgenommen.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Eiche bei der Sandoase in Bruck“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in Karten im Maßstab M 1:5000 und M 1:1000 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind. Sie sind dort während der Öffnungszeiten allgemein zugänglich. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung.

### § 2 Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, den in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzgegenstand wegen seiner besonderen Schönheit und wegen seines landschaftsprägenden Charakters im öffentlichen Interesse zu erhalten.

### § 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – das Naturdenkmal zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung insbesondere verboten,
  1. die Bodenoberfläche durch Abgraben, Verdichten, Auffüllen, Versiegeln sowie Ablagern von Gegenständen aller Art zu verändern oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
  2. Totalherbizide zur ganzflächigen Unkrautbekämpfung zu verwenden,
  3. jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes vorzunehmen,
  4. Baustelleneinrichtungen vorzunehmen,
  5. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
  6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen sowie Drahtüberspannungen vorzunehmen,
  7. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen oder sonstige Markierungen anzubringen,

### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

### § 5 Befreiung

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Befreiung von § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art , notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 und Art. 12 Absatz 1 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwandorf, 21.11.2016  
Landratsamt Schwandorf  
Thomas Ebeling  
Landrat

**Az.: 630-173-ND 183**

**Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über  
den Schutz der "Eiche bei der Sandoase in Bruck" auf dem  
Gebiet des Marktes Bruck i. d. Opf. vom 21.11.2016**



Kartenerstellung  
Landratsamt Schwandorf  
Geobasisdaten:  
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

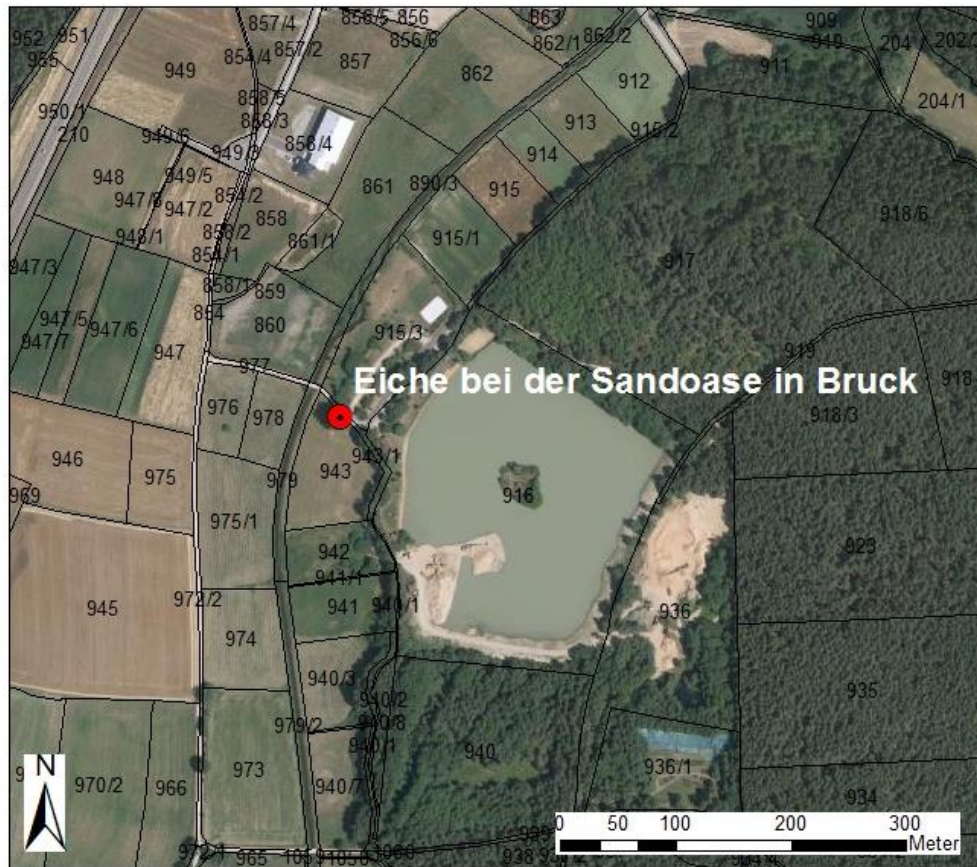
1:1.000

Landratsamt Schwandorf  
Schwandorf, den 21.11.2016

Ebeling  
Landrat

Az.: 630-173-ND 183

**Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über  
den Schutz der "Eiche bei der Sandoase in Bruck" auf dem  
Gebiet des Marktes Bruck i. d. Opf. vom 21.11.2016**



Kartenerstellung  
Landratsamt Schwandorf

1:5.000

Geobasisdaten:  
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Landratsamt Schwandorf  
Schwandorf, den 21.11.2016

Ebeling  
Landrat